Anlage 9 zur GRDrs. 821/2023

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2024/2025**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 32-22.13222 5221 | Amt für öffentliche Ordnung | A 10M | Sachbearbeitung | 0,5 | - | 47.900 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Der Schaffung einer 0,5-Stelle der Besoldungsgruppe A 10 mD bei der Dienststelle Gewerbe- und Gaststättenbehörde des Amts für öffentliche Ordnung wird zugestimmt.

# 2 Schaffungskriterien

Das Schaffungskriterium „erhebliche Arbeitsvermehrung“ ist im Umfang einer halben Stelle erfüllt.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Im Stellenplanverfahren 2018/2019 wurde für diese wichtige Pflichtaufgabe eine 0,5- Stelle geschaffen. Die bisherige 0,5-Stelle reicht jedoch nicht aus, um die gesetzliche Aufgabe umzusetzen. Während vor der Schaffung so gut wie keine Verfahren bearbeitet werden konnten, hat sich nach der Schaffung und Besetzung der halben Stelle Anfang 2019 gezeigt, dass weiterhin nicht alle Anregungen auf Gewerbeuntersagung durch die Finanzämter oder Berufsverbände durchgeführt werden konnten. Im Jahr 2022 sind bereits signifikant mehr Anträge auf Gewerbeuntersagung eingegangen als in den beiden Vorjahren. Als Spätfolge der Corona-Pandemie und dem wirtschaftlichen Abschwung durch den Krieg in der Ukraine und den damit verbundenen Folgen muss zudem davon ausgegangen werden, dass ab dem Jahr 2023 wesentlich mehr Betriebe in finanzielle Schwierigkeiten geraten, die Zahl der Anregungen weiter steigt, wobei bereits 2022 ca. 40 % der eingegangenen Fälle nicht geprüft werden konnten.

Es handelt sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe, für die nur erfahrene Sachbearbeitende eingesetzt werden können, da umfangreiche Kenntnisse im Gewerberecht wie auch im Gaststättenrecht erforderlich sind. Deshalb wurde bereits eine halbe Stelle geschaffen. Eine ergänzende Stellenausstattung ist notwendig, um öffentliche Gläubiger, insbesondere auch die Landeshauptstadt selbst, vor weiteren Rückständen, verursacht durch unzuverlässige Gewerbetreibende, zu schützen, auch um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

In den letzten Jahren konnte die Aufgabe der Gewerbeuntersagung durch die Stellenschaffung (0,5) erstmals intensiver als die zuvor lediglich rudimentäre Erledigung wahrgenommen werden. Die Stellenausstattung ist aber noch unzureichend.

Durch rechtswidriges Handeln erleiden öffentliche Gläubiger, auch die Landeshauptstadt Stuttgart, erhebliche finanzielle Schäden. Diese müssen und können durch die vorgesehene Stellenschaffung minimiert werden.
So gut wie nicht wahrgenommen wird im Aufgabenbereich der Einheitssachbearbeiter auch die Aufgabe der Gewerbeüberwachung, also die Prüfung, inwieweit Erlaubnispflichtige (Bewacher, Pfandleiher, Versteigerer) ihre Pflichten einhalten und die Ahndung mittels Bußgeld bei Verstößen auch bei anderen Erlaubnispflichtigen wie Makler, Versicherungsvermittler, Finanzanlagenvermittler und Wohnimmobilienverwalter.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Öffentliche und private Gläubiger wie auch Wettbewerber werden durch finanziell unzuverlässige Gewerbetreibende geschädigt, ggf. sogar in Notlagen versetzt. Dies führt zu Steuer-, Beitrags- und Gebührenausfällen bei der Landeshauptstadt, den Finanzämtern, Kammern, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen. Hinzu kommt es zu Wettbewerbsverzerrungen im Mittelstand, Vertrauensverlust in die Funktionalität der Verwaltung, einen damit verbundenen Imageschaden und Haftungsrisiken.

# 4 Stellenvermerke

keine